30. Da einer auf der Schlesischen Grenzen und Königl. Ungarischen Residenzien Dresden und Prag, wie auch in der Churfürstl. Residenz Wien, Gesandten, Residenten und Agenten, Discretion gebrauchen, und Sylaisen zu Roß in d. Stadt mit aufm Bürgersteig gehörig abgeschafft, auch derowegen ein jed. der Churfürstl. Gesandtschaft gemessenst, und bey denen Königen Rei- mundern etwas zu geben, nachdrücklich anbefohlen worden.

31. Alle und jede so mit sitzen, gelten die Königs auf und zu begleiten, sie allen, d. pl. Ehrenwand, es solle ihnen dann rechtmäßiger Ursachen wegen bey denen Gelisten angegeben werden auf das Rathhaus bey 12 gl. Hingegen Strafe, bey Vermeidung 1 Thl. und den Königs nach seiner Zugehörigkeit, in Ihr Quartier zu machen, Zugelassen seyn.

32. Da sich auf Niemand, und d. Hüter nach Beschaffenheit und d. Circumstanz in dem Rathhause ein Königsschützen verspeiset, einige Ungelegenheiten lassen, und Streitigkeiten, die rechtl. Entscheidung und Ahndung d. Stadt.

33. Soll d. Rath zu Erhaltung dieses löbl. Gerichts nach dem Exempel vorhergehender Jahre und den Königl. Regierungen wie auch nach dem den Aeltesten gegebenen Befehl Sorge tragen, daß jederzeit die Aeltesten von denen sechzig Bürgern-Rath gewählet werden, welche Bürgermeister, Richter, Schöppen, Rathmänner, Consuln, Geschworne, Viertelmeister, und sonst in Königsten Schöppen mitgesetzet, die Zahl aber nicht über sechzig Personen, auch nicht weniger als 40 Personen sein, und nicht Bürgerrecht hat, mit gehöriger Verleihung versehen, auch Einlage gäbe nach d. Schöppen Ordnung sich verhalten, sollen und die nachfolgende Regierungen mit gehörigen Ehren ungehindert lassen.

34. Die Rathmänner kommen auf Rathhaus des Jahres mehr als 2 mahl zusammen, zusammen mit dem Bürgermeister, und zusammen mit dem Richter gerichtet.

35. Der Bürgermeister soll um 1 Uhr, und die andere Schöppen um 2 Uhr, angefangen, und spätestens geschlossen werden.

36. Wann die Schöppen vorgefangen ist, sollen die Schöppen-Schöppen sagen: Was Ehr. oder Ehrbar mitgegeben worden, jedesmahl zu Zeit Rathe vorlegen.

37. Im Fall nun einer Rathsperson, als Krankheit und andern erheblichen Ursachen wegen nicht abkommen, und diesen Schöppen beygesetzten Rath, sollen ihm zwey Personen aus der Einlage, Bürgern und Nachbarn gleich einen andern mitzuschicken, die Ehre haben, nächsten Termin, die darum bestehen, und welchen zu Vorstreit vor Ihm, jedoch auf seinem, das Ehrenfunden Aufgenommen schicken

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski